

Landratsamt Schwäbisch Hall

- Amt für Migration -

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung setzt grundsätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus.

Von ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen wird ausgegangen, wenn

- mindestens vier Jahre eine **deutschsprachige Schule** (erfolgreich, d. h. Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht wurde oder
- ein deutscher Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger **deutscher Schulabschluss** vorliegt oder
- die zehnte Klasse einer weiterführenden **deutschsprachigen Schule** (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) besucht wird oder
- ein abgeschlossenes Studium an einer **deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule** vorliegt oder
- eine **deutsche Berufsausbildung** erfolgreich abgeschlossen wurde, oder
- (ggf. auch im Rahmen eines sog. Integrationskurses) ein **Zertifikat Deutsch (Niveau „B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens)** bzw. seit 01.07.2009 ein **Zertifikat „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (Niveau „B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“)** oder ein gleich- bzw. höherwertiges Sprachdiplom (z. B. Zertifikat Deutsch für Jugendliche, Zertifikat Deutsch für den Beruf, Zertifikat Deutsch Plus, Dt. Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH, Zentrale Oberstufenprüfung, Zentrale Mittelstufenprüfung, MD – Mittelstufe Deutsch, Prüfung Wirtschaftsdeutsch, Kleines/ Großes Deutsches Sprachdiplom, „Bulats Deutsch“, TestDaF) vorhanden ist.

Können die für die Einbürgerung vorausgesetzten deutschen Sprachkenntnisse nicht oder nicht hinreichend anhand von den oben genannten Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen werden, ist eine **Prüfung zum Zertifikat Deutsch/„Deutsch-Test für Zuwanderer“** (Niveau „B1“) bei einem hierfür lizenzierten Sprachkursträger erforderlich. Generell sind die Volkshochschulen befugt, eine solche Prüfung auch außerhalb eines sog. Integrationskurses oder Sprachkurses abzunehmen. Für welche weiteren Sprachkursträger dies zutrifft, können Sie direkt bei den unten genannten Ansprechpartnern erfragen.

Eine Sprachprüfung durch die Einbürgerungsbehörde selbst ist nicht vorgesehen.

Informationen zur Prüfung zum Zertifikat Deutsch/
Zertifikat Deutsch-Test für Zuwanderer (Niveau „B1“)

- Die Prüfung beinhaltet mündliche und schriftliche Testteile. Um vorab Informationen und Kenntnisse über die Aufgabentypen, insbesondere die Anforderungen im mündlichen Teil, zu erhalten, empfiehlt sich die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs (kostenpflichtig).
- Bei Teilnahme an einem Sprachkurs/Integrationskurs ist die Prüfung zum Zertifikat „Deutsch-Test für Zuwanderer/Zertifikat Deutsch außer bei den Volkshochschulen auch bei anderen Sprachkursträgern des Landkreises möglich. Für diese Kurse besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit auf Kostenbefreiung; die Prüfung selbst ist im Rahmen eines solchen Sprachkurses kostenlos.
- Eine Prüfung kann nur für eine Gruppe, nicht für Einzelpersonen durchgeführt werden. Es entsteht also eine Wartezeit, bis die Volkshochschule bzw. anderen Sprachkursträger genügend Teilnehmende für eine Prüfung gesammelt haben.
- Darüber hinaus gibt es von der Prüfungsinstitution festgelegte Anmeldefristen. Das heißt, eine Prüfung muss sechs Wochen im Voraus bei der Institution angemeldet werden. Zu diesem Zeitpunkt muss die Zahl der Prüflinge feststehen.
- Die Prüfungsergebnisse werden zentral ausgewertet. Aufgrund des erhöhten Prüfungsaufkommens entsteht eine Wartezeit bis zum Erhalt des Zertifikats von häufig bis zu zwei Monaten.
- Die Prüfung zum Zertifikat Deutsch/Deutsch-Test für Zuwanderer außerhalb eines Integrations-/Sprachkurses ist kostenpflichtig. Auch für den Vorbereitungskurs fallen Kosten an.
- Lediglich das Zertifikat Deutsch bzw. seit 01.07.2009 auch das Zertifikat Deutsch-Test für Zuwanderer auf dem Niveau „B1“ genügt als Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für die Einbürgerung. Sonstige Bescheinigungen eines Sprachkursträgers reichen nicht aus.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der/dem:

- Volkshochschule Schwäbisch Hall e. V., Salinenstraße 6, 74523 Schwäbisch Hall, Telefon: 0791/97066-0 und Städtische Volkshochschule Crailsheim, Spitalstraße 2 a, 74564 Crailsheim, Tel.: 07951/948015
- GSA - Gesellschaft für Schulung und Ausbildung mbH, Robert-Bosch-Straße 51, 74523 Schwäbisch Hall, Tel.: 07345/919056
- Deutsch-Schule Ursula Kunert, Wilhelm-v.-Ketteler-Str. 4, 74564 Crailsheim, Tel.: 07951/26555
- VDV – Verein für deutsche Sprachvermittlung e.V., Standort Gaildorf, Musikschule Kanzleistraße 2, 74405 Gaildorf, Tel.: 0791/54068
- SDI – Schule für Deutsch & Integration, Im Rohr 24, 74523 Schwäbisch Hall, Tel.: 07907/94 20 386
- Bildungspark Heilbronn-Franken GmbH, Standort Schwäbisch Hall: Im Breitloh 12, Tel.: 0791/4072536 und Standort Crailsheim: Pamiersring 15, Tel.: 07951/295613 und
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Reutlingen/Eningen, Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen unter Achalm, Tel.: 07121/2417-0.

Hinweis:

Das Bestehen des sog. Einbürgerungstests (siehe auch Informationsblatt „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“) kann im Rahmen der Einbürgerung nicht als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse anerkannt werden. Zwar wird hierbei das für die Einbürgerung erforderliche Sprachniveau berücksichtigt; die Prüfung zum Zertifikat Deutsch bzw. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ und der Einbürgerungstest verfolgen jedoch ein unterschiedliches Ziel, so dass die Prüfungsmodalitäten stark voneinander abweichen und nicht miteinander vergleichbar sind.